

## Vereinssatzung

# Verein aktiver Bürger e.V.



### § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein aktiver Bürger e.V.“ (VaB)

Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Vaterstetten.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Zweck

1. Der Verein will das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke fördern. Er will freiwilliges, ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement in der Gemeinde Vaterstetten und Umgebung stärken und die freiwillige Tätigkeit unter anderem in den Bereichen Seniorenarbeit, Jugend- und Altenhilfe, Behindertenarbeit, Kultur, Kunst, Internationale Verständigung fördern.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verfolgt:
  - 2.1 Öffentlichkeitsarbeit auf allen in (1.) genannten Gebieten zum Zweck eines positiven Verständnisses ehrenamtlicher Arbeit im Gemeinwesen
  - 2.2 Durchführung von Arbeitsgruppen und eigenen Veranstaltungen sowie Teilnahme an Veranstaltungen zu allen der in (2.1) genannten Themen. Mögliche Beispiele für solche Veranstaltungen und Arbeitsgruppen sind Offener Treff zum Thema Ehrenamt, Internationaler Stammtisch, regelmäßige Treffen und Informationsveranstaltungen von Menschen mit und ohne Behinderung mit dem Thema Inklusion, Veranstaltungen für Senioren.

- 2.3 Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit gleich gelagerten Zwecken und mit staatlichen Stellen insbesondere auf der Ebene der Kommune und des Landkreises.
- 2.4 Der Verein aktiver Bürger bietet einen organisatorischen Rahmen für (neue) Initiativen und Projekte in der Gemeinde Vaterstetten und Umgebung, dabei müssen die Projektleiter keine Vereinsmitglieder sein
- 2.5 Aufbau einer sogenannten „Ehrenamtsbörse“
- 2.6 Beratung und Coaching von Menschen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit suchen
- 2.7 Finanzielle Unterstützung der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen
- 2.8 Mitarbeit und Mitgliedschaft in übergeordneten Interessenverbänden (z.B. lagfa)

#### **§ 4 Mitgliedschaft, Stimmrecht und Beitrag**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck, nämlich Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamtes, zu unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, kann der Antragsteller dagegen die Mitgliederversammlung anrufen, welche hierüber in der nächsten Versammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Vereinsauflösung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vorher (30.09. des lfd. Jahres) dem Vorstand schriftlich zugehen, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Bei Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand verfügt werden. Gegen diese Verfügung kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, welche hierüber in der nächsten Versammlung entscheidet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
4. Alle Mitglieder sind gleichgestellt und haben, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, Stimm- und Wahlrecht. Das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung haben Mitglieder nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von drei Monaten.
5. Bei juristischen Personen ist nur ein Vertreter stimmberechtigt.
6. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Einen anteiligen Jahresbeitrag gibt es nicht. Der Jahresbeitrag ist am Jahresbeginn, spätestens bis 01.02. im Voraus zu entrichten.
7. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Mehrheit der anwesenden Stimm-

berechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf ernannt. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht. Sie sind von dem Entrichten von Beiträgen befreit.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
dem/der 1. Vorsitzenden  
dem/der 2. Vorsitzenden  
dem/der Schatzmeister/in  
dem/der Schriftführer/in  
den Beisitzern
2. Der/Die 1. und 2.Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2.Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der 1.Vorsitzenden zu seiner/ihrer Vertretung berechtigt ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften ist die Finanzordnung des Vereins - in ihrer jeweiligen Fassung - maßgebend.
5. Über die Organisation und Durchführung von Projekten entscheidet der Vorstand und genehmigt gegebenenfalls dafür benötigte Mittel.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren oder kürzer gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlzeit in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bzw. 2. Vorsitzende binnen sechs Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder

beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2.Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind niederschriftlich festzuhalten.

9. In dringenden Ausnahmefällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

## **§ 7 Kassen- und Rechnungswesen**

1. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan.
2. Ausgaben dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) geleistet werden.
3. Vom Schatzmeister ist über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird die Rechnung durch die Kassenprüfer geprüft, die auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden und die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich unvermutet die Kasse zu prüfen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. In der Einladung ist ein Termin für mögliche Änderungsanträge zur Tagesordnung zu setzen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er auch verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
4. Einladungen per Email gelten als schriftlich erfolgt. Einladungen per Email sind nur an Mitglieder möglich, die vorher schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben. Eine Einverständniserklärung eines Mitgliedes per Email gilt als schriftlich erfolgt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

6. Wahl- und stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, die mindestens drei Monate ununterbrochen dem Verein angehören.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes. Diese erfolgt in Einzelabstimmung.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Beschlussfassung über die Anzahl der Beisitzer.
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Festsetzung der Jahresbeiträge sowie alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Diese hat mit 2/3 Mehrheit aller erschienenen Stimmberechtigten zu erfolgen.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Sonst erfolgt die offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die aufgeführten Ämter und erreicht

keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

7. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder sind niederschriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie muss Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die behandelte Tagesordnung und die gestellten Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Vaterstetten, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Die geänderte Satzung tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft

Satzung vom 27.06.2002

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 31.03.2010

Geändert und beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 17.06.2015.